



Bundeskanzleramt  
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Per E-Mail an: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
Cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

A-1040 Wien  
Karlsgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11  
E-mail: [office@arching.at](mailto:office@arching.at)  
Web: [www.arching.at](http://www.arching.at)

Wien, 6.5.2008, GZ 43-1/08

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird;  
Ihre GZ: BKA-603.363/0004-V/1/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu Art. 10 Abs. 1 Z. 8 – Entfall des Kompetenztatbestandes Ziviltechnikerwesen:**

Die bAIK spricht sich nachdrücklich dagegen aus, dass das Ziviltechnikerwesen nicht mehr ausdrücklich in Art 10 B-VG erwähnt wird und im Tatbestand „freie Berufe“ aufgehen soll. Vielmehr sollte das Ziviltechnikerwesen als einer der freien Berufe im B-VG weiterhin explizit genannt werden.

Bisher fand sich in der Verfassung der Tatbestand „Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen“. Nach den Erläuterungen sei das „Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen“ als von den „freien Berufen“ erfasst anzusehen.

Dazu ist anzumerken, dass es sich beim Kompetenztatbestand „Ingenieurwesen“ ausschließlich um die Kompetenz zur Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ handelt und damit keine wie immer geartete Berufsberechtigung verbunden ist. Das Ingenieurwesen ist daher NICHT den freien Berufen zuzurechnen. Diesbezüglich ist jedenfalls eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen vorzunehmen.

Die Einführung eines neuen Kompetenztatbestandes „freie Berufe“ wird grundsätzlich begrüßt, da Angehörige freier Berufe mittels ihrer besonderen beruflichen Qualifikation wichtige Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit erfüllen und diese besondere Stellung in der Gesellschaft auch in der Verfassung verankert werden soll.

Im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit erscheint es geboten, die freien Berufe einzeln anzuführen, da eine Definition der freien Berufe dzt. rechtlich nicht verankert ist und es zu Unklarheiten kommen könnte, welche Berufe zu den freien Berufen zählen. Dies zeigt sich auch in den übermittelten Erläuterungen .

**Art 10 Abs. 1 Z. 8 sollte daher lauten:** „*Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslenkung; Ziviltechnikerwesen; freie Berufe; Ingenieurwesen; berufliche Vertretung; Wettbewerbsrecht; .....*“

ZT  
Ziviltechniker sind staatlich  
befugte und beeidete Architekten  
und Ingenieurkonsulenten

**Zu Art 10 Abs. 1 Z. 6 bzw. Art 12 Abs. 1 Z. 2 - Kompetenztatbestand „öffentliche Aufträge“:**

Die bAIK spricht sich dafür aus, die derzeit gültige Kompetenzverteilung hinsichtlich des materiellen öffentlichen Vergaberechts beizubehalten. Dieses soll weiterhin in die Kompetenz des Bundes fallen. So werden eine österreichweit einheitliche Regelung des Vergaberechtes und eine rasche Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich der öffentlichen Vergabe sichergestellt.

Im Bereich des vergaberechtlichen Rechtsschutzes lassen sich sowohl für die Zuordnung der „öffentlichen Aufträge“ zu den Bundesangelegenheiten als auch für die Qualifizierung als gemeinsame Kompetenz des Bundes und der Länder Argumente finden.

Die ausschließliche Zuordnung des Vergaberechtsschutzes in den Kompetenzbereich des Bundes (1. Säule) würde eine einheitliche und damit abschätzbare Rechtsprechung sicherstellen. Allerdings wären entsprechende organisatorische Maßnahmen betreffend die Abhaltung der Verhandlungen „vor Ort“ zu treffen.

Weiters spricht für die Bundeszuständigkeit, dass im Falle einer Zuordnung zur 3. Säule (Bundes- und Landeskompetenz) nicht auszuschließen wäre, dass sich die Bundes- und die Landesrechtschutzbehörden nicht über ihre Zuständigkeit einigen können.

Die Beibehaltung der dzt. Kompetenzverteilung im Vergaberechtsschutz hätte den Vorteil, dass die Vergaberechtsschutzbehörden der Länder direkt in den Bundesländern tätig werden.

**Zu Art. 11 Z. 11 und Art. 12 Abs. 1 Z. 2 - Raumordnung - Baurecht:**

Nach dem Entwurf sollen Angelegenheiten der Raumordnung in die Kompetenz der Länder fallen, während das Baurecht gemeinsame Kompetenz von Bund und Ländern werden soll. Da es sich beim Raumordnungs- und Baurecht um sehr verschränkte Rechtsmaterien handelt, ist jedoch zu überlegen, ob diese tatsächlich in unterschiedliche Kompetenzen fallen sollen.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl  
Präsident